TRANSPORTAUFTRAG

Haiger, den 15.04.2025

An: Fürst Transporte, Springe
zH.:

Ihnen schreibt: Torsten Hederich
Transland Spedition GmbH
Kalteiche Ring 47
DE-35708 Haiger

Telefon: (02773) 9166-243
Telefax: (02773) 9166-230

Transland Referenz: 10600379834
(muss auf der Eingangsrechnung ersichtlich sein!)

Wie tel.vereinbart übernehmen Sie nachstehende Sendung-(en) für unsere Rechnung und in unserem Auftrag:

Ladestelle / Loading adr.:	**Gepadi Logistikzentrum** **Kupferwerkstrasse 6** **35684 Dillenburg-Frohnhausen**
Ladung/Load:	**13,6 LDM 24 Pal. 23736 kg** **Laderef. 3420857**
Leerguttausch: **Nein**	**Sollten die FP/GP beim Absender/Empfänger nicht getauscht werden (da kein Leergut vorhanden), benötigen wir einen quittierten Palettenschein**, woraus ersichtlich ist warum der Kunde nicht tauschen konnte, ansonsten wird die Palettenschuld von uns nicht anerkannt!
Abholtermin/Loading date:	**16./17.04.2025 ab 07:00 – 15:00 Uhr**
Liefertermin/Delivery date:	**17./22.04.2025 bis 13:00 Uhr**
Bestimmung / Delivery place:	**Dachdecker -Einkauf Ost eG** **Daimlerring 59** **31135 Hildesheim**
Besonderes:	**Achtung: UMLADEVERBOT!!! Nur nach Rücksprache!!!**
Frachtvereinbarung	**€ 740,00**

Bitte senden sie Ihre Frachtrechnung
(inkl. Lieferpapiere / Palettenscheine) ausschließlich an folgende Email – Adresse: invoice.haiger@transland.de)

Transportauftrag nach HGB

Kommunikation

Bei Übernahme-, Beförderungs- oder Ablieferhindernissen sind wir sofort unter 02773/9166-248 zu informieren. Störungen im Transportablauf insbesondere durch Stau, technische Defekte etc. sind sofort bekannt zu geben. Bei Nichteinhaltung werden wir uns vorbehalten, anfallende Mehrkosten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen an Sie weiter zu belasten!
Ablieferbelege sind innerhalb von 7 Werktagen nach Zustellung an Charter@transland.de zurückzusenden. Quittungen für Direktauslieferungen müssen Datum, Uhrzeit, Unterschrift, Name des Quittungsgebers in Druckbuchstaben und einen Firmenstempel der Empfangsfirma erhalten. Bei tauschpflichtigen Packmitteln (Europaletten oder Gitterboxen) ist außerdem der Tausch bzw. Nichttausch eindeutig zu dokumentieren. Der Auftragnehmer fakturiert innerhalb von 14 Tagen nach Transportabschluss inkl. aller Belege an den Auftraggeber. Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage ab Rechnungseingang. Auf der Rechnung ist die Transport- bzw. Tourauftrags-Nummer anzugeben. Soweit ZUFALL mit ihren Auftraggebern bei Verlust oder Beschädigung eine höhere als die gesetzliche Regelhaftung von 8,33 SZR/kg vereinbart hat, haftet der Auftragnehmer im Verhältnis zu ZUFALL entsprechend, höchstens jedoch mit 40 SZR/kg.
Für die betriebssichere Beförderung ist der Fahrer verantwortlich. Ausreichendes Ladungssicherungsmaterial ist in ausreichender Anzahl von gebrauchsfähigen Spann- und Zurrgurten (ein Zurrgurt nach EN 12 195 Teil 2 pro t Ladung) sowie Kantenschoner und Antirutschmatten mitzuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nur entsprechend den Bestimmungen zu verwenden. Dies umfasst z. B. auch die Beachtung der Kabotagevoraussetzungen im Artikel 8 der VO (EG) 1072/2009 oder bei Einsatz einer CEMT-Genehmigung die Voraussetzungen des § 7a GüKGrKabotageV.
Im Fall eines Kabotagetransportes ist der Auftragnehmer verpflichtet dies vor Transportbeginn dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und die erforderliche Genehmigung per Fax zuzusenden. Sollte Gefahrgut zur Verladung kommen, muss der LKW mit einer vollständigen Gefahrgutausrüstung ausgestattet und der Fahrer im Besitz eines gültigen ADR-Scheines sein. Wir verladen ausschließlich nach ADR aktuell gültiger Fassung. Der Auftragnehmer erklärt, dass seine Mitarbeiter, soweit sie in seinem Unternehmen tätig sind, hinsichtlich der EU-Anti-Terrorlisten nach den Verordnungen (EG) Nrn. 2580/2001 und 881/2002 sicherheitsüberprüft sind. Gleiches gilt für seine Erfüllungsgehilfen. Das Fahrzeug darf während des gesamten Transportablaufes nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.
Das Umladen der Frachtstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Auftraggebers, ist verboten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, tauschpflichtige Lademittel (Euro-Flachpaletten / Gitterboxen) direkt an den Be- bzw. Entladestellen zu tauschen. Bei Nichttausch an der Beladestelle verpflichtet sich der Auftragnehmer, die tauschpflichtigen Lademittel innerhalb von 14 Tagen nach Ladungsübernahme kostenfrei an den Auftraggeber zurückzuführen. Ab dem 15. Tag ist der Auftraggeber berechtigt, die tauschpflichtigen Lademittel zu verrechnen. Hierzu wird folgender Wert angesetzt: pro Euro-Flachpalette € 10,00 und Gitterbox € 130,00. Ein Nichttausch an der Entladestelle kann nur entlastet werden, wenn der Empfänger nachweislich den Tausch verweigert. Beschädigte Paletten sind bei Erhalt gegen eine beidseitige Quittung sofort abzuschreiben. Gleiches gilt bei Ablieferung. Hier muss der Empfänger die Beschädigung der Ladehilfsmittel gegenzeichnen. Tauschbelege sind mit der Frachtrechnung einzureichen. Der Auftragnehmer fakturiert innerhalb von 14 Tagen nach Transportabschluss inkl. aller Belege an den Auftraggeber. Rechnungen an den Auftraggeber sind nach den aktuellen Steuerbestimmungen auszustellen. Sollten Rechnungen zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den vereinbarten Betrag um 5 % zu kürzen. In den Rechnungen der Auftragnehmer mit Firmensitz außerhalb Deutschland ist dabei gemäß § 14 Abs. I S 1 UStG der Hinweis auf Steuerbefreiung mit folgendem Text anzubringen: „Das fakturierte Entgelt ist in Ihrem Land steuerpflichtig und von Ihnen als Steuerschuldner zu versteuern (§ 13b Abs. II Umsatzsteuergesetz Deutschland).“ Rechnungen ohne diesen Hinweis behalten wir uns vor, zurückzusenden. Die Frachtzahlung der Rechnung erfolgt nur nach Eingang und Erhalt des quittierten Frachtbriefes und der jeweiligen Lieferscheine sowie der Nachweise über den Palettentausch. Verbot der Forderungsabtretung
Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Spedition [Friedrich Zufall GmbH & Co. KG, Internationale Spedition], an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen (§399 BGB Ausschluss der Abtretung). Kundenschutz gilt als vereinbart.
Für die Erbringung der Transportdienstleistung gilt ein Verbot für Anhänger oder Auflieger welche in Russland zugelassen sind gem. dem 11. Europäischen Sanktionspaket gegen Russland. Dieses Verbot gilt im gleichen Maße für evtl. von ihrem Unternehmen beschäftigte Subunternehmer.

Mit freundlichen Grüßen / Best regards

Torsten Hederich
Transland Spedition GmbH
Kalteiche Ring 47
35708 Haiger